

Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 11. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M.-V. S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Musterstudienplan
 Modulhandbuch

§ 1* Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Musik. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

§ 2 Studium

(1) Der Bachelor-Teilstudiengang Musik führt künstlerische und wissenschaftliche Anteile zusammen und bereitet die Absolventen auf Tätigkeiten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

im Kulturmanagement (Festspiele, Orchester, Musikvereine), bei Musikzeitschriften und -verlagen sowie bei Rundfunk- und Fernsehanstalten und in der Tonträgerindustrie vor. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Absolvent dieses Studiengangs in der Lage sein, mit Musik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen angemessen umgehen zu können. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, musikalische Kompositionen selbständig aufzuführen, zu interpretieren, zu beschreiben, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und historisch einzuordnen. Im Bachelor-Teilstudiengang Musik werden dem Studierenden die notwendigen künstlerischen Fertigkeiten, musiktheoretischen und musikhistorischen Kenntnisse und Methoden sowie Einblicke in musikalische Institutionen und Berufsfelder vermittelt.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musik ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft kombinierbar.

(3) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Musik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Das Bachelorstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Musik zu studierenden Module sind in der FPO ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(6) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(7) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (§ 3 FPO) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(8) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Anzahl der SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(9) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(10) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(11) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung musikwissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungsbeziehungsweise Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, künstlerischem Unterricht und Exkursionen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z. B. Kolloquien und Tutorien, angeboten werden.

- a) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
- b) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
- c) Übungen fördern die selbstständige Anwendung erworbener fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen bzw. Musikstile.
- d) Künstlerischer Unterricht fördert die kreativen wie interpretatorischen Fähigkeiten der Studierenden
- e) Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen und Berufsfeldern.
- f) Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über bestimmte Themen bzw. Stoffgebiete.
- g) Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Teilstu-

diengang Musik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 Leistungspunkte (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Fachmodulprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 Leistungspunkte, auf das Praktikum 12 Leistungspunkte sowie auf die Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Musik wird auf § 3 der FPO verwiesen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Musik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Bachelor-Teilstudiengang Musik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnung des Bachelor-Teilstudiengangs Musik vom 28. Juni 2005 und die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 11. Mai 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juli 2009

1. Semester	Musikgeschichte I V Allg. Musikgeschichte I 2 SWS (30/45)	Künstlerische Praxis I KU Instrument/Gesang oder Dirigieren 1 SWS (15/90) 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5)	Basismodul: Musiktheorie I KU Harmonielehre I 1 SWS (15/45) KU Gehörbildung 1 SWS (15/15)	5,5 oder 7,5 SWS/ 10 LP/ 300 Std.
2. Semester	V Allg. Musikgeschichte II 2 SWS (30/45)	KU Instrument/Gesang oder Dirigieren 1 SWS (15/90) 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5)	KU Harmonielehre II 1 SWS (15/45) KU Gehörbildung 1 SWS (15/15)	5,5 oder 7,5 SWS/ 10 LP/300 Std.
	Summe: 5 LP/150 Std. PL: Hausarbeit (15-20 Seiten)	Summe: 9 LP/270 Std. PL: Künstler.-prakt. Prüfung (20 Min.; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Min.)	Summe: 6 LP/180 Std. PL: Klausur (90 Minuten)	
3. Semester	Musikgeschichte II V Allg. Musikgeschichte III 2 SWS (30/45) Ü/S Gattungen, Formen, Analyse 2 SWS (30/45)	Künstlerische Praxis II KU Instrument/Gesang oder Dirigieren 1 SWS (15/90) 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5)	Aufbaumodul: Musiktheorie II KU Harmonielehre III 1 SWS (15/45) Ü/S Notationskunde 2 SWS (30/30)	8,5 od. 10,5 SWS/ 13 LP/405 Std.
4. Semester	V Spez. Themen 2 SWS (30/45) S Musica baltica 2 SWS (30/45)	KU Instrument/Gesang oder Dirigieren 1 SWS (15/90) 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5) Exkursion 2 SWS (30/0)	KU Harmonielehre IV 1 SWS (15/45) Ü/S Instrumentenkunde 2 SWS (30/30)	10,5 od. 12,5 SWS/ 15 LP/435 Std.
	Summe: 10 LP/300 Std. PL: Klausur (120 Minuten)	Summe: 10 LP/300 Std. PL: Künstlerisch-praktische Prüfung (20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten), Exkursionsnachweis	Summe: 8 LP/240 Std. PL: Klausur (120 Minuten)	

5. Semester	Musikgeschichte III Ü/S Aufführungspraxis 2 SWS (30/45) Ü/S Musikal. Sozialgeschichte 2 SWS (30/45)	Künstlerische Praxis III KU Instrument/Gesang 1 SWS (15/90) oder Dirigieren 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5)	5,5 oder 7,5 SWS/ 9 LP/285 Std.
	Summe: 5 LP/150 Std. PL: Mündl. Prüfung (Einzelprüfung 30 Min.)		
6. Semester		KU Instrument/Gesang 1 SWS (15/90) oder Dirigieren 3 SWS (45/60) KU Generalbass/Partiturspiel 0,5 SWS (7,5/22,5) KU Ensemble 2 SWS (30/0)	3,5 oder 5,5 SWS/ 6 LP/165 Std.
		Summe: 10 LP/300 Std. PL: Künstler.-praktische Prüfung (20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten), Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben	

Legende:

- (x/x):** Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung;
SWS: Semesterwochenstunde;
S: Seminar;
V: Vorlesung;
Ü: Übung;
KU: Künstlerischer Unterricht;
LP/Std.: Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Modul;
PL: Prüfungsleistung

Universität Greifswald

Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaften

**Bachelor-Teilstudiengang
Musik**

Modulhandbuch

Künstlerische Praxis I	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent. Sie haben gelernt, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt. • Sie besitzen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Generalbass- und Partiturspiels.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Spieltechniken bei Tasteninstrumenten (Klavier/Cembalo/Clavichord/Orgel) • Gesangstechniken (vokale Techniken, Atemtechniken) • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • schlagtechnische Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer bzw. dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses • Informationen über alte Schlüssel sowie transponierende Instrumente als Grundlage des Partiturspiels • spezifische Techniken des Ensemblesingens oder -spielens, z.B.: Einpassung in eine Chor- oder Orchesterstimme, Abstimmung von Intonationen
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumental-, Gesangs-, Dirigierunterricht (Künstler. Unterricht) • Generalbass/Partiturspiel (Künstler. Unterricht)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer künstlerisch-praktischen Prüfung (20 Min., beim Schwerpunkt Dirigieren 30 Min.), Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	Zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden, davon 45 oder 105 Stunden (3 oder 7 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	9

Künstlerische Praxis II	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik – und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent – vertieft und sich spieltechnisch verbessert; in ihrem Zugriff auf die jeweils angemessene Interpretation sind sie selbstständiger geworden. • Sie sind in der Lage, einfache Generalbässe und Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden

	<p>Instrumenten angemessen wiederzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben ihr Wissen erweitert und vertieft durch die direkte Begegnung und Auseinandersetzung mit Einrichtungen des Musiklebens
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Spieltechniken bei Tasteninstrumenten (Klavier/Cembalo/Clavichord/Orgel) • erweiterte Gesangstechniken • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • Erweiterung der schlagtechnischen Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • Erarbeitung weiterer Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer bzw. dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses; Übungen im Vom-Blatt-Spiel einfacher Generalbässe • praktische Realisationen einfache Beispiele des Partiturspiels (instrumentale und vokale Sätze mit alten Schlüsseln oder transponierenden Instrumenten) • Begegnung mit konkreten Anforderungen des Musiklebens
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumental-, Gesangs-, Dirigierunterricht (Künstler. Unterricht) • Generalbass/Partiturspiel (Künstler. Unterricht) • Exkursion
Teilnahmevoraussetzungen	Studium des Moduls „Künstlerische Praxis I“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer künstlerisch-praktischen Prüfung (20 Min., beim Schwerpunkt Dirigieren 30 Min.); Nachweis der Exkursionsteilnahme
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 75 oder 135 Stunden (5 oder 9 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	10

Künstlerische Praxis III	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben sich als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent technisch vervollkommnet und sind zu eigenständigen Interpretationen in der Lage. • Sie können einfache Generalbässe improvisieren und schwierigere nach Noten wiedergeben, desgleichen komplexere Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten. • Sie verfügen über Erfahrungen in vokalen oder instrumentalen Ensembles.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • anspruchsvollere instrumentale Spieltechniken; Gesangstechniken; Techniken des Vom-Blatt-Spielens bzw. -Singens • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Erarbeitung eines erweiterten Repertoires an dirigentischer Schlagtechnik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses; Übungen im Vom-Blatt-Spiel komplizierterer Generalbässe • praktische Realisationen mehrstimmiger Beispiele des Partiturspiels (instrumentale und vokale Sätze mit alten Schlüsseln oder transponierenden Instrumenten)
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumental-, Gesangs-, Dirigierunterricht (Künstler. Unterricht) • Generalbass/Partiturspiel (Künstler. Unterricht) • Instrumental/Vokalensemble
Teilnahmevoraussetzungen	Studium des Moduls „Künstlerische Praxis II“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer künstlerisch-praktischen Prüfung (20 Min., beim Schwerpunkt Dirigieren 30 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 75 oder 135 Stunden (5 oder 9 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	10

Musiktheorie I	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre an und sind in der Lage, vierstimmige Sätze in der Technik des Kantionalsatzes zu schreiben. • Sie hören grundlegende Tonverbindungen und Rhythmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Kirchentonarten • dur-moll-tonale Harmonielehre <ul style="list-style-type: none"> – der Quintenzirkel – Akkorde, Akkordbeziehungen, Akkordfunktionen, Akkordumkehrungen, Akkorde mit charakteristischen Dissonanzen, vagierende Akkorde – Systeme von Akkordbeziehungen: Kadenzen und Sequenzmodelle • Übungen im Kantionalsatz • Hören von Tonverbindungen in horizontalen und vertikalen Tonordnungen: Intervalle, modale und tonale Skalen, Akkorde in ihrem spezifischen Aufbau, Akkordumstellungen • Hören von Rhythmen und Metren (Taktarten)
Lehrveranstaltungen	Künstlerischer Unterricht, Übungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	6

Musiktheorie II	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre und sind über Grundlagen älterer und neuerer musikalischer Satztechnik informiert. Sie können überschaubare Analysen harmonischer Prozesse anfertigen und angemessen interpretieren. • Sie können mit verschiedenen Notationssystemen umgehen, sie angemessen lesen und interpretieren. • Sie sind über Geschichte, Akustik, Bau und Spieltechnik gebräuchlicher Musikinstrumente informiert.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Tonartwechsel, Ausweichung und Modulation • chromatische und enharmonische Akkordverbindungen; Alterationsharmonik • freitonale und serielle Organisation musikalischer Prozesse • Übungen in Satztechnik

	<ul style="list-style-type: none"> • Notationskunde: historische Formen der Vokalnotation (Chorbuch, Stimmbuch, Mensuralnotation) und der Instrumentalnotation (Partitur, Tabulatur); Entwicklung alternativer Notationsformen im 20. Jahrhundert • Instrumentenkunde: Systematik, Bauart, Tonumfang, Spielweise und Entwicklung der gebräuchlichen abendländischen Musikinstrumente; Grundlagen der Partitureinrichtung und Instrumentation
Lehrveranstaltungen	Künstler. Unterricht, Übungen bzw. Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	Studium des Moduls Musiktheorie I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (120 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden, davon 90 Stunden (6 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	8

Musikgeschichte I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> a) allgemein (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanent: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/-ästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies
Lehrveranstaltungen	zwei Vorlesungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Dauer	Zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	5

Musikgeschichte II	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. • Sie sind mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben. • Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und können ihre jeweiligen Inhalte nicht nur benennen, sondern auch angemessen beurteilen. Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, hat sich vertieft. • Sie besitzen einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> a) allgemein (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanent: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/-ästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies • Kenntnisse grundlegender musikalischer Gattungen der Vokal- wie Instrumentalmusik (ihrer Inhalte und Funktionen in ihrem jeweiligen historischen Wandel) sowie der Möglichkeiten und Grenzen musikalischer Formen und Formenlehren • fachspezifische Arbeitsmethoden, insbesondere die historische Einordnung, angemessene Analyse und Beschreibung musikalischer Produktionen • Spezielle Themen aus dem Gebiet der Musikgeschichte • Informationen zum Forschungsgegenstand „Musica baltica“: individuelle Eingrenzung; Inhalte (historische und aktuelle Formen von Musik und Musikpraxis, vor allem von musikalischen Institutionen in den Ländern des Ostseeraums); musikalische Lokal- und Regionalgeschichte; die Rolle der Musik in kulturellen Prozessen und historischen wie sozialen Entwicklungen des Ostseeraums

Lehrveranstaltungen	Vorlesungen, Seminare, Übungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 120 Stunden (8 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	10

Musikgeschichte III	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis. Sie kennen Methoden, Techniken und Regeln, die dazu nötig sind, einen Notentext in klingende Musik zu verwandeln. Soweit es sich um historische Aufführungspraxis handelt, sind sie über Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion informiert. • Sie sind mit Inhalten der musikalischen Sozialgeschichte vertraut; sie haben gelernt, die Funktion von Musik innerhalb sozialer Ordnungen einzuschätzen; sie haben einen Überblick über musikalische Berufe bzw. Berufsgruppen sowie über musikalische Organisationsformen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Inhalte und Methoden musikalischer Aufführungspraxis: Notation, Instrumente (inkl. Gesangsstimme), Spiel- bzw. Gesangstechniken; verloren gegangene Selbstverständlichkeiten auf den Gebieten von Rhythmus, Metrum, Agogik; Ornamentik; musikalische Temperatur; Improvisation; Begleitungstechniken; Studium von Worttexten, Notentexten und ikonographischen Texten als Quellen zur historischen Aufführungspraxis • Inhalte und Methoden der musikalischen Sozialgeschichte: Ermittlung sozialer Funktionen von Musik innerhalb gesellschaftlicher Gruppen; Informationen über Organisationsformen, Aufgaben und Bedeutung historischer und gegenwärtiger musikalischer Berufe bzw. Berufsgruppen; Bekanntschaft mit wichtigen Organisationen historischer wie gegenwärtiger Musikkulturen
Lehrveranstaltungen	Übungen, Seminare
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung, 30 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	5